

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
Fuhrberger Bio-Energie GmbH & Co.KG**

Bek. d. GAA Hannover v. 10.09.2019 — wesentliche Änderung einer Biogasanlage

Mit Antrag vom 14.04.2019, beantragte die Fuhrberger BioEnergie GmbH & Co. KG die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16(1) BImSchG für wesentliche Änderung einer Biogasanlage.

Die wesentliche Änderung besteht in der Aufstellung von 3 weiteren Blockheizkraftwerken (BHKWs), zur Flexibilisierung der Anlage ohne Veränderung der jährlichen Stromproduktion.

Die Gesamtanlage verfügt über eine Feuerungswärmeleistung von 4.293 kW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5 UVPG i. V. m. Nr. 8.4.2.2. der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Gemäß § 9(2) UVPG gilt für die Vorprüfung des Änderungsvorhabens § 7 UVPG entsprechend.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befindet sich das LSG „Forst Rundshorn Fuhrberg“ sowie ein Wasserschutzgebiet. Weitere Schutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Denkmäler oder sonstige Objekte sind nicht vorhanden.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Klima/Luft und Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Insofern sind beim ordnungsgemäßen Betrieb der neuen BHKWs keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.